
**1. Änderung der Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr
der Gemeinde Cölbe****sowie****1. Änderung des Gebührenverzeichnisses zur Satzung über die Gebühren für den Ein-
satz der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Cölbe**

Auf Grund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618), jeweils in Verbindung mit den §§ 15 Abs. 7, 17 Abs. 3, 61 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) in der Fassung vom 14.01.2014 (GVBl. I S. 26) sowie der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Cölbe in ihrer Sitzung am 22.02.2016 folgende

**1. Änderung der Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr
der Gemeinde Cölbe****sowie folgende****1. Änderung des Gebührenverzeichnisses zur Satzung über die Gebühren für den Ein-
satz der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Cölbe**

beschlossen:

**1. Die Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde
Cölbe wird in § 2, Abs. 1, Nr. 7 wie folgt geändert:**

„Gebührensschuldner bei Maßnahmen zur Brandbekämpfung sind die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die Besitzerin oder der Besitzer einer Brandmeldeanlage nach DIN 14675, die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die Besitzerin oder der Besitzer eines mit dem Telefonwählgerät vernetzten Rauchwarnmelders, die Eigentümerin oder der Eigentümer, die Besitzerin oder der Besitzer eines Kommunikationsmittels mit automatischer Ansage oder Anzeige, welches keine Brandmeldeanlage nach DIN 14675 ist, die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die Besitzerin oder der Besitzer einer bei Sicherheitsunternehmen aufgeschaltete Gefahrenmeldeanlage, wenn diese Anlagen einen Fehlalarm auslösen. Bei einem Einzelmelder, welcher funkvernetzt ist und keinen Anschluss an ein Telefonwählgerät hat, besetzt keine Kostenpflicht.“

2. Das Gebührenverzeichnis zur Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Cölbe wird in Nr. 6 wie folgt geändert:

„6. Gebühren für besondere Leistungen

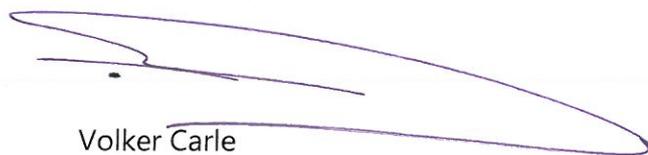
Fehlalarm Brandmeldeanlage nach DIN 14675	600,00 €
Fehlalarm Rauchwarnmelder vernetzt und mit Anschluss an ein Telefonwählgerät	600,00 €
Fehlalarm Kommunikationsmittel mit automatischer Ansage oder Anzeige, die keine Brandmeldeanlagen nach DIN 14675 sind	600,00 €
Fehlalarm durch bei Sicherheitsunternehmen auf aufgeschaltete Gefahrenmeldeanlagen	600,00 €
Bei einem Einzelmelder, nicht funkvernetzt und ohne Anschluss an ein Telefonwählgerät	0,00 €

3. In-Kraft-Treten:

„Diese beiden Satzungen treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.“

35091 Cölbe, den 14.03.2016

DER GEMEINDEVORSTAND



Volker Carle
Bürgermeister



Veröffentlicht am:

im Mitteilungsblatt Cölbe Nr.